

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höpner:

Sie haben die Drucksache Nr. 216 a offenbar nicht bis zu Ende gelesen, obwohl Sie sie unterschrieben haben.

(Heiterkeit)

Da steht: Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. - Ich denke, es ist im Sinne der Sache, daß man nicht die Veröffentlichung, die noch eine Weile dauern kann, als Datum nimmt. Es kann Beschlußfassung heißen. Das sind beides Sachen, die man hier im Hause in der Hand hat.

Vorgeschlagen ist jetzt, zu schreiben:

„Das Gesetz tritt mit Beschlußfassung in Kraft.“

Ich denke, daß das bei diesem Gesetz möglich wäre.

Ich frage also: Wer für diesen Abänderungsantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Dann ändern Sie bitte auf Drucksache Nr. 216a, letzte Zeile:

„Das Gesetz tritt mit Beschlußfassung in Kraft.“

Sie können das gern auch in Drucksache Nr. 216 selbst ändern, indem Sie die leere Stelle entsprechend ausfüllen.

Jetzt frage ich Sie: Wer diesem Gesetz in der in dieser Kleinigkeit veränderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen ist mit klarer Mehrheit so beschlossen.

Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt 23:

Beschlußempfehlung des Finanzausschusses Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (2. Lesung) (Drucksache Nr. 215 a).

Bitte schön, nochmals der Vorsitzende des Finanzausschusses.

Prof. Dr. Kühne, Berichterstatter des Finanzausschusses:

Meine Damen und Herren! Die Notwendigkeit der Beschlußfassung über dieses Gesetz ergibt sich ebenfalls aus der Spezifik des Einigungsvertrages und seiner Inkraftsetzung am 3. Oktober 1990.

Die Weiterführung der Pflichtversicherung der Unternehmen als Kapitalgesellschaften bis zum 31. Dezember 1990 ermöglicht einen ununterbrochenen und auch einheitlichen Versicherungsschutz. Gleichzeitig wird eine Vorbereitungsphase geschaffen, in der sich die Unternehmen auf dem Gebiet der bisherigen DDR mit den marktwirtschaftlichen Grundsätzen des Versicherungsschutzes beschäftigen können.

Das bedeutet auch, daß die Versicherungskosten exakt zu kalkulieren sind. Versicherung ist also nicht wie in der Planwirtschaft kostenfrei zu haben. Aufwendungen für Versicherungen sind gleichzeitig geeignet, den Versicherungsschutz effizienter zu organisieren.

Der Wirtschaftsausschuß hat dazu einen Sondervorschlag unterbreitet. Er hat darauf hingewiesen, daß es problematisch ist, daß es eine Anschluß- oder Übergangsregelung nicht gibt, da ab diesem Datum der Versicherungsschutz auf dem freien Markt erworben werden muß.

Der Wirtschaftsausschuß stellt fest: Es ist zu befürchten, daß die Versicherungsnehmer ohne Hilfestellung seitens der Treuhand, sei es mangels Information, sei es mangels hinreichender Erfahrungen, nicht in der Lage sein werden, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Finanzausschuß, meine Damen und Herren, ist der Auffassung, daß die vor uns liegende Periode dazu ausreicht, diese Problematik zu lösen, da ab 1. 1. 1991 für den Versicherungsschutz der Betriebe die Regelungen der Bundesrepublik gelten. Wir bitten um Zustimmung.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höpner:

Danke schön. Gestatten Sie, daß ich an dieser Stelle gleich von hier aus auch einen Änderungsantrag einbringe, nämlich daß zusätzlich in diesem Gesetz, das Ihnen in Drucksache Nr. 215 vorlag, § 4 geändert werden soll:

„Dieses Gesetz tritt mit Beschlußfassung in Kraft.“

Auch da steht: „... mit seiner Veröffentlichung in Kraft.“

Wer dafür ist, daß diese Änderung zusätzlich in dem Gesetz vorgekommen werden soll, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei zwei Stimmenthaltungen ist dann beschlossen, zusätzlich aufzunehmen:

„Der § 4 wird gegenüber der ursprünglichen Fassung dahingehend geändert, daß dieses Gesetz mit seiner Beschlußfassung in Kraft tritt.“

Ich frage Sie jetzt: Wer dem Gesetz, verzeichnet in Drucksache Nr. 215, mit den hier benannten Änderungen und der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses, verzeichnet in Drucksache Nr. 215 a, seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei vier Enthaltungen ist das so beschlossen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 24:

Beschlußempfehlung des Ausschusses für das Gesundheitswesen Gesetz zur Errichtung von Krankenkassen - Kassenerichtungs-gesetz - (2. Lesung) (Drucksache Nr. 172 a)

Der Vertreter des Ausschusses für Gesundheitswesen, der Abgeordnete Dr. Axthelm hat das Wort zur Begründung.

Dr. Axthelm, Berichterstatter des Ausschusses für Gesundheitswesen:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn der Kreis der Musiker kleiner wird, spricht man gelegentlich von Kammermusik. Deshalb sind offensichtlich am späten Abend mehrere Kammergesetze ins Programm genommen worden. Ich habe die Aufgabe vom Gesundheitsausschuß, Ihnen das vorliegende Gesetz zur Errichtung von Krankenkassen oder das Kassenerichtungs-gesetz mit einigen wenigen kleinen Änderungen zur Annahme zu empfehlen, mit zwei Änderungen. Die eine ist mehr inhaltlicher Art, und zwar soll es im Paragraphen 35 eine Erweiterung geben. Es geht um die Beitragsfreiheit während Arbeitskampfmaßnahmen, eine Formulierung, wie sie in dem parallelen bundesdeutschen Gesetz drin war und in unserem Entwurf zunächst nicht, aus uns im Ausschuß nicht ganz erfindlichen Gründen.

Es würde sicherlich zu einer einseitigen Benachteiligung der Arbeitnehmer führen, und wir schlagen deshalb vor, diese Formulierung, so wie sie im bundesdeutschen Gesetz steht, auch bei uns mit aufzunehmen. Da heißt es unter dem Buchstaben b: „... beitragsfrei, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltzahlung fortbesteht, längstens jedoch für einen Monat, im Falle eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bis zu dessen Beendigung“.

Der letzte Teil des Satzes ist die einschlägige Änderung, die auf ausdrücklichen Wunsch auch der Gewerkschaft hier hineingeschrieben worden ist.